

Geheimhaltungsvereinbarung (Non-Disclosure-Agreement – NDA)

Das Unternehmen (Name, Adresse)

schließt als Bieter mit dem öffentlichen Auftraggeber („öAG“) - (nachstehend gemeinsam „Beteiligte“ genannt) für dieses Vergabeverfahren folgende Geheimhaltungsvereinbarung ab

1. Gegenstand

Die Beteiligten beabsichtigen gemeinsame Gespräche im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens im Rahmen der Ausschreibung zur Beschaffung einer IT-Lösung zu führen.

Dafür kann es insbesondere aus Gründen der Kalkulation für den Bieter und dessen Angebot erforderlich sein, sich gegenseitig zur Abgabe eines Erstangebots und Folgeangebots bzw. finalen Angebots und im Laufe des Vergabeverfahrens geheimhaltungsbedürftige Informationen zugänglich zu machen, insbesondere zum IST-Zustand. Diese Geheimhaltungsvereinbarung dient daher dem Schutz der geheimhaltungsbedürftigen Informationen der Beteiligten.

2. Definition

„Geheimhaltungsbedürftige Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle während der Laufzeit dieser Vereinbarung dem anderen Beteiligten im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Weise offenbaren und hierbei als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten Informationen (Der Begriff "Informationen" schließt dabei insbesondere die Bekanntgabe von Details zur IT-Infrastruktur bzw. IT-Umgebung beim öAG und damit verbundener Institutionen mit ein, ebenso wie hierbei verwendete Hardware und Software sowie Unterlagen, Übersichten, Dokumentationen, beschränkt sich jedoch nicht auf diese Fallgruppen).

3. Pflichten

Zwischen den Beteiligten bestehen folgende Pflichten:

- Der empfangende Beteiligte verpflichtet sich, geheimhaltungsbedürftige Informationen des offenbarenden Beteiligten geheim zu halten, nur für den

Zweck dieser Vereinbarung zu verwenden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die Informationen Dritten zugänglich werden.

- Der die geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung empfangende Beteiligte ist ohne vorherige Zustimmung des offenbarenden Beteiligten in Schriftform oder per E-Mail nicht berechtigt, die empfangenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Die interne Weitergabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen ist nur insoweit gestattet, als dies für den Zweck dieser Vereinbarung erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter bzw. sonstigen Personen des Beteiligten die geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit den in Ziffer 3 („Pflichten“) enthaltenen Verpflichtungen vergleichbare Verpflichtungen auferlegt werden oder wurden.
- Die Beteiligten verpflichten sich, empfangene geheimhaltungsbedürftige Informationen, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des diese Informationen offenbarenden Beteiligten nicht zu verwerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Eigentums-, Nutzungs- und Benutzungsrechte an geheimhaltungsbedürftigen Informationen, dem damit verbundenen Know-how oder ggfs. darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden aufgrund dieser Vereinbarung nicht erteilt. Die Überlassung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen begründet für den empfangenden Beteiligten keine Vorbenutzungsrechte.
- Der empfangende Beteiligte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des die Informationen offenbarenden Beteiligten nicht berechtigt, die empfangenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen ganz oder teilweise zu kopieren, es sei denn, dass dies für den Zweck dieser Vereinbarung erforderlich ist.
- Sämtliche empfangenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen und davon angefertigte Kopien sind auf Anforderung des diese Informationen offenbarenden Beteiligten, die bis spätestens drei Monate nach Ablauf dieser Vereinbarung schriftlich vorzubringen ist, innerhalb von vierzehn Tagen nach der Aufforderung zurückzugeben oder im Einvernehmen der Beteiligten zu vernichten/zu löschen, sofern zwischen den Beteiligten keine anderweitige Vereinbarung diesbezüglich getroffen wird.
- Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung/Löschung sowie das Kopierverbot gelten nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für geheimhaltungsbedürftige Informationen und Kopien davon, die der die Informationen empfangende Beteiligte nach geltendem Recht aufbewahren muss. Diese Kopien und

zurückbehaltenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen unterliegen jedoch im Übrigen weiterhin den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

4. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Die Pflichten gemäß Ziffer 3 entfallen, soweit die geheimhaltungsbedürftigen Informationen nachweislich

- dem diese Informationen empfangenden Beteiligten vor Offenlegung bekannt waren oder
- der Öffentlichkeit vor Offenlegung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach Offenlegung ohne Verstoß des diese Informationen empfangenden Beteiligten gegen diese Vereinbarung bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- Informationen entsprechen, die dem die Informationen empfangenden Beteiligten von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Weitergabe des Dritten verstößt nach Kenntnis des empfangenden Beteiligten gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung, oder
- von einem Mitarbeiter oder sonstigen Person des empfangenden Beteiligten, der keine Kenntnis von den mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

Wird die Offenlegung geheimhaltungsbedürftiger Informationen durch eine Behörde oder ein Gericht angeordnet, so ist der empfangende Beteiligte zur Offenlegung befugt, soweit die Anordnung dies verlangt, vorausgesetzt, dass der empfangende Beteiligte den offenbarenden Beteiligten über eine solche Verfügung zwecks Wahrnehmung seiner Rechte – soweit rechtlich zulässig - unverzüglich informiert, die Offenlegung auf das erforderliche Minimum beschränkt und bei Offenlegung über die Vertraulichkeit der geheimhaltungsbedürftigen Informationen informiert. Ziffer 3 („Pflichten“) bleibt im Übrigen unberührt.

5. Haftungs-/Gewährleistungsausschluss

Der die geheimhaltungsbedürftigen Informationen offenbarende Beteiligte übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Rechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der von ihm überlassenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen. Eine Haftung wird insoweit außer im Falle von Vorsatz ausgeschlossen

6. Inkrafttreten / Laufzeit

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit für die Dauer des Vergabeverfahrens und im Falle des Zuschlags gegenüber dem hier unterzeichnenden Bieter für die Vertragslaufzeit des EVB-IT-Vertrages. Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 (Pflichten“) bestehen bis fünf Jahre nach Laufzeitende dieser Vereinbarung

7. Änderungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

8. Anwendbares Recht

Für diese Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG - United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf)

9. Abtretungsverbot / Rechtsnachfolge

Der im Rahmen dieser Vereinbarung beteiligte Bieter kann diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Beteiligten nicht auf Dritte übertragen. Im Falle der Übertragung gelten Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auch für den Rechtsnachfolger des beteiligten Bieters. Der beteiligte Bieter ist in diesem Fall verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger diese Vereinbarung entsprechend aufzuerlegen.

10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Beteiligten streben in diesem Fall an, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____ (Druckbuchstaben)